

Ehrverletzung

Eine Boulevardzeitung berichtet über den ersten Tag eines Mordprozesses gegen drei Jugendliche, die als Teufelsanbeter bezeichnet werden. Ein weiterer Artikel ist der Frau eines Kantors gewidmet, die mit einem der Angeklagten ein Verhältnis hat, aus dem ein Kind hervorgegangen ist. Die Überschrift lautet: »Katechetin (26) ist Geliebte der Satans-Bestie. Die Frau wird mit Vornamen und abgekürztem Familiennamen genannt und im Foto präsentiert: Wie sich das Liebesverhältnis entwickelt hat, wird im Detail beschrieben: 'Der Anwalt des mutmaßlichen Täters legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein: Er beklagt die Bezeichnung »Satans-Bestie« für seinen Mandanten und stellt fest, dass das Privatleben der Frau mit dem Tatgeschehen nichts zu tun habe. Die Zeitung sieht die Privatsphäre der Frau nicht verletzt, da der Sachverhalt bundesweit bekannt gewesen sei. Von der Staatsanwaltschaft sei der Verdacht geäußert worden, das Mordopfer habe das Verhältnis der Betroffenen an die Öffentlichkeit bringen wollen. Die Formulierung »Satans-Bestie« sei gewählt worden, weil zuvor schon Morddrohungen ausgesprochen und später neben dem Leichnam noch Grillpartys gefeiert worden seien. Außerdem sei kundgetan worden, dass Menschenopfer möglich seien. (1994)

Der Presserat verurteilt die Veröffentlichung des Fotos und des Namens der Frau. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hätte hinter das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zurücktreten müssen. Der Presserat bemängelt ferner die Bezeichnung »Satans-Bestie« als ehrverletzend. Dabei berücksichtigte er, dass das zu Beginn des Ermittlungsverfahrens oft beschworene Ritual-Mordmotiv sich später als offensichtlich nicht mehr haltbar herausstellte. Die Verstöße gegen die Ziffern 9 und 13 (=> für Ziffer 13 heute Ziffer 13 und Ziffer 8 Richtlinie 8.1) hält er für so schwerwiegend, dass er der Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge erteilt. (B 15/94)

Aktenzeichen:B 15/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge